

# Hausordnung

## Präambel

Vertreter des Elternbeirats, der SMV, des Lehrerkollegiums, die Schulleitung sowie der Schulträger haben zur Sicherung einer guten Zusammenarbeit, eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Unterrichts und der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule die vorliegende Hausordnung beschlossen. Sie setzt keine der im BayEUG und in der RSO festgelegten Bestimmungen und Regelungen außer Kraft, vielmehr ist sie diesen untergeordnet; bei Verstößen können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

## I. Grundsätze des Zusammenlebens

### Art. 1

Die Würde des Menschen, seine körperliche Unversehrtheit und seine persönlichen Gegenstände sind unantastbar. Wir sind eine Schule ohne Rassismus und ohne Gewalt. Sei also rücksichtsvoll gegenüber allen Mitgliedern der Schulfamilie und achte deren Eigentum.

### Art. 2

Versuche, Konflikte durch konstruktive Gespräche zu lösen und zunächst ohne Einschaltung von Lehrkräften zu einer Einigung zu gelangen. Bei Problemen wende dich zuerst an die entsprechende Fachlehrkraft oder die Klassenleitung. Ansprechpartner sind aber auch die gewählten Schülervertreterinnen, die Verbindungslehrkräfte und die Schulleitung.

### Art. 3

Die Mädchenrealschule St. Josef Schwandorf ist eine rauchfreie Zone. Der Konsum/Besitz von Cannabis ist auch Volljährigen untersagt. Dies gilt für das gesamte Schulgelände.

### Art. 4

Fairness und Kooperation sind wesentliche Grundlagen des Zusammenlebens. Wir begegnen einander offen und freundlich. Beachte deshalb die Grundregeln der Höflichkeit und bemühe dich um einen respektvollen Umgangston allen im Haus gegenüber (Mitschülerinnen, Lehrkräften, Hauspersonal und Gästen). Ein freundlicher Gruß sollte selbstverständlich sein. Auf angemessene Kleidung ist dringend zu achten.

### Art. 5

Wir sind eine Umweltschule und achten die Schöpfung. Deshalb mache mit beim Umweltschutz: Spare Energie, vermeide und sortiere Müll und behandle alle Gegenstände schonend, vermeide Verschmutzungen, insbesondere in den Toiletten und Hausgängen.

## II. Einzelbestimmungen

### 1 Unterricht

- 1.1 Der reguläre Unterricht beginnt um 07:45 Uhr und endet um 12:40 Uhr.
- 1.2 Vor 07:15 Uhr musst du dich in der Aula aufhalten.
- 1.3 Nach dem Betreten des Schulhauses werden Jacken, Mäntel und Schirme in den Garderobenschränken abgelegt.
- 1.4 Im Krankheitsfall oder einer sonstigen Verhinderung, am Unterricht teilzunehmen, muss eine Entschuldigung bis 07:30 Uhr der Schule vorliegen.
- 1.5 Halte dich vor dem Unterricht und zwischen den Stunden nicht unnötig in den Gängen auf, sondern bereite dich im Klassenzimmer auf den Unterricht vor.
- 1.6 Die Unterrichtsstunde beginnt mit dem Läuten. Wer mehrfach grundlos zu spät kommt, stört und muss mit Ordnungsmaßnahmen rechnen. Eine Entschuldigung ist selbstverständlich.
- 1.7 Aus Sicherheitsgründen darfst du Fachräume nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten.
- 1.8 Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen sein, verständigt die Klassensprecherin das Sekretariat. Während dieser Zeit bleibt die Klasse ruhig in ihrem Klassenzimmer bzw. vor dem Fachraum.

- 1.9 Alle Schülerinnen übernehmen nach Einteilung durch Klassenleitungen und Hauspersonal Ordnungs- und Tafeldienst sowie sonstige Gemeinschaftsaufgaben.
- 1.10 Jede Schülerin ist selbst für Ordnung und Sauberkeit an ihrem Platz und im Klassenzimmer verantwortlich. Die Gestaltung des Klassenzimmers erfolgt in Absprache mit den Klassenleitungen.
- 1.11 Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, sind Toilettengänge auf die Pausen zu beschränken.
- 1.12 Auf dem Schulgelände müssen Smartphones und andere internetfähige Kommunikationsgeräte (Smartwatches, Smart Pens, etc.) ausgeschalten sein. Eine Nutzung ist untersagt.
- 1.13 Im Falle von Homeschooling gelten gesonderte Regelungen.
- 1.14 Während des Unterrichts ist das Kaugummikauen nicht gestattet. Bei Leistungsnachweisen gilt diese Regelung nicht. Der Kaugummi sollte ordnungsgemäß entsorgt werden.

## **2 Arbeitsmittel, Lehrbücher, Einrichtung, Haftung**

- 2.1 Viele wertvolle Medien nützen dir im Unterricht: Tischkameras, Smartboard, Notebooks, Computer, Tablets, Beamer usw.  
Behandle sie deshalb sorgfältig.
- 2.2 Lernmittelfreie Bücher sind Schuleigentum, müssen eingebunden werden und sind sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Alle Einrichtungsgegenstände, z. B. Möbel, Vorhänge und auch Wände, sind schonend zu behandeln. Das Bemerken eines Schadens muss umgehend der Klassenleitung gemeldet werden.
- 2.4 Bei Beschädigungen oder Verlust habstest du oder dein Erziehungsberechtigter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **3 Pausen**

- 3.1 Abhängig von Jahreszeit und Witterung gibt es Gang- und Gartenpausen. Ausschließlich die 10. Jahrgangsstufe darf bei geöffneter Klassenzimmertür im Klassenzimmer bleiben.
- 3.2 Beim Pausenverkauf haben sich die Schülerinnen in der Reihenfolge aufzustellen, in der sie am Ausgabebereich eintreffen. Die 5. und 6. Klassen dürfen sich 5 Minuten früher vor dem Pausenverkaufsraum anstellen. Aus Rücksicht auf den Unterricht der anderen Schülerinnen müssen sie leise und langsam zur Pausenausgabe gehen. Das Gleiche gilt für die Getränkeentnahme am Automaten. Begib Dich, sofern du keinen Ordnungsdienst wahrnehmen musst, beim 1. Gong um 10.20 Uhr zurück zu Deinem Klassenzimmer und bereite Dich dort auf die nächste Stunde vor.
- 3.3 Das Sitzen in den Gängen ist untersagt. Die nach Klassen eingeteilten Tische in der Aula sowie die Sitzbänke im Kellergeschoß können zum Verweilen genutzt werden, allerdings solltest du dich in der Pause bewegen! Müll wieder mitnehmen oder passend entsorgen. Nichts liegen lassen!

## **4 Umweltschutz**

- 4.1 Auch du kannst aktiven Umweltschutz betreiben. Sorge dafür, dass die Beleuchtung beim Verlassen des Klassenzimmers ausgeschaltet wird; dies gilt auch für den Unterricht, wenn es hell genug ist. Lasse nicht unnötig das Wasser laufen und schließe im Winter die Fenster nach dem Lüften und nach Unterrichtsende.
- 4.2 Abfall gehört in die vorgesehenen Behälter. Müll aufheben, wenn etwas am Boden liegt.
- 4.3 Mehrwegflaschen sind in die entsprechenden Träger zu stellen und bei nächster Gelegenheit abzugeben, Dazu beachte die Zeiten zur Flaschenabgabe.

## **5 Deine persönliche Sicherheit**

- 5.1 Wertgegenstände und größere Geldbeträge gehören nicht in die Schule.
- 5.2 Für Wertsachen aller Art bist du selbst verantwortlich. Lass sie nicht offen rumliegen. Sorge für sichere Verwahrung, z.B. in den Schließfächern. Die Schule und der Sachaufwandsträger haften in keinem Fall dafür.
- 5.3 Auch du bist mitverantwortlich für die Sicherheit in deinem Klassenzimmer.
- 5.4 Das Hinauslehnen aus dem Fenster, das Werfen mit Gegenständen aller Art kann sehr leicht „ins Auge“ gehen und ist deshalb verboten.
- 5.5 Auch aus versicherungsrechtlichen Gründen darfst du das Schulgelände während der Unterrichtszeit oder Pause auf keinen Fall ohne ausdrückliche Erlaubnis des Direktorats verlassen. Während der Mittagspause dürfen Schülerinnen das Schulgelände nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern verlassen.

- 5.6 Bei Erkrankung im Unterricht melde dich bei der unterrichtenden Lehrkraft. Die weiteren Schritte leitet diese Lehrkraft ein. Die Eltern werden durch die Schule verständigt. Nur so weiß man im Notfall, wo du zu finden bist.
- 5.7 Bei Unfällen während der Pause bleibt eine Person bei der Verletzten und eine weitere Person verständigt sofort die Pausenaufsicht.

Fassung vom September 2025

gez. Jürgen Moritz  
Schulleiter

An die  
Schulstiftung der Diözese Regensburg  
Weinweg 31  
93049 Regensburg

Schuljahr: \_\_\_\_\_

- Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldbetrages
- Antrag auf Befreiung von Schulgeldzahlungen

<b>Name der Schule:</b>	
Name Schüler/in:	Klasse:
Name und Anschrift Antragssteller/in:	
Ausgeübte Tätigkeiten der Erziehungsberechtigten: Mutter: Vater:	

Das monatlich zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen setzt sich zusammen aus (bitte ankreuzen):

- Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus Vermietung/Verpachtung
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Sonstiges Einkommen (über 50,- € je Monat, z.B. Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe)

Der Haushalt umfasst insgesamt \_\_\_\_\_ Personen, wobei nur Kinder berücksichtigt sind, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

Ausgaben, die die Familie in besonderem Maße belasten: .....

Monatliches Nettoeinkommen Vater:	€ (bitte Einkommensnachweis beifügen)
Monatliches Nettoeinkommen Mutter:	€ (bitte Einkommensnachweis beifügen)
Kindergeld:	€
Bezug von Unterhaltszahlungen für _____ Kind(er)	€
Sonstige Einkommen:	€ (bitte Einkommensnachweis beifügen)
Monatliches Nettoeinkommen insgesamt:	€

Eine Schulgeldzahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich wäre mir/uns möglich.

Ich bestätige diese Auskunft mit meiner Unterschrift.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Alle Daten werden streng vertraulich behandelt.

<b>Bearbeitungsvermerk des Schulträgers</b>	
Angaben zum VJ: (Sachbearbeitung)	<input type="checkbox"/> kein Antrag im VJ gestellt <input type="checkbox"/> Antrag im VJ gestellt; Nettoeinkommen VJ: _____ € <input type="checkbox"/> Befreiung bewilligt <input type="checkbox"/> Schulgeldermäßigung iHv _____ € monatlich bewilligt.
Entscheid zum aktuellen Antrag:	<input type="checkbox"/> Ermäßigung bzw. Befreiung nicht möglich <input type="checkbox"/> Ermäßigung: monatliche Zahlung iHv _____ € <input type="checkbox"/> Befreiung
Schulstiftung der Diözese Regensburg: _____ (Datum, Unterschrift)	

**GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN**  
**Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen**  
**nach § 34 Infektionsschutzgesetz**

Bereitgestellt von Mädchenrealschule St. Josef  
(Name der Einrichtung)

**MÄDCHENREALSCHULE ST. JOSEF**  
der Schulstiftung der Diözese Regensburg  
Dominikanerinnenstr. 1  
92421 Schwandorf  
Tel. 09431 / 998 004-0, Fax 09431 / 998 004-28  
(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

**Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

**Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit**

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die **Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

*Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Florian Burger RSK*  
*Kontakt: brg@mrsstjosef.de 09431 998004-0*

## Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten darf**.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

**Tabelle: Übersicht zu Betretungsverbote der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG**

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers*	Erkrankung oder Verdacht in WG*
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte ( <i>Impetigo contagiosa</i> )	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera/ <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie/ <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus/ <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

\*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung

^Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)

**Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen  
an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO)**

– Fassung 06/2016 –

Zu den Zielen katholischer Schulen in freier Trägerschaft gehört es, dass Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte in vertrauensvollem Zusammenwirken eine Schulatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessensunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteil menschlichen Zusammenlebens sind. In Verwirklichung der Merkmale der Katholischen Schule nach Punkt IV. der Grundordnung für die katholischen Schulen in Bayern muss sich die Schule besonders darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird.

**I.** Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Die Reihenfolge der pädagogischen Maßnahmen ist nicht bindend.

**II.** Pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere:

- 1.** die mündliche Rüge,
- 2.** die Anordnung, nachlässig gefertigte Arbeiten zu wiederholen,
- 3.** die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,
- 4.** die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder andere zu gefährden,
- 5.** die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunden,
- 6.** der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,
- 7.** die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,
- 8.** die Auferlegung besonderer Pflichten,
- 9.** die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule,
- 10.** die Anordnung, schulhaft versäumten Unterricht nachzuholen,
- 11.** die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft,
- 12.** die schriftliche Verwarnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin,
- 13.** der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen,
- 14.** die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder Parallelgruppe,
- 15.** die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrags),

**16.** die Kündigung des Schulvertrags.

**III.** Über Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 5, 7 bis 9 sowie Nr. 11 entscheidet in der Regel die Lehrkraft. Über Maßnahmen nach den Nrn. 6, 10, 13 und 14 entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin; bei Maßnahmen nach den Nrn. 13 und 14 wird in der Regel die Klassenkonferenz beteiligt. Über Maßnahmen nach den Nrn. 15 und 16 entscheidet der Schulträger. Dieser Entscheidung gehen in der Regel eine Beratung in der Lehrerkonferenz oder, sofern ein solcher eingerichtet ist, im Disziplinarausschuss sowie eine Empfehlung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin voraus.

**IV.** Bei der Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 13 und 14 sowie bei Maßnahmen in der Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben. In jedem Fall muss die Aufsicht gesichert sein.

**V.** Vor einer Abmahnung oder Kündigung des Schulvertrags soll der Schulleiter bzw. die Schulleiterin den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler in der Regel Gelegenheit zur Äußerung geben.

# **Grundordnung Katholische Schule in Bayern**



**Herausgeber**

Katholisches Schulkommissariat in Bayern  
Dachauer Str. 50  
80335 München

Katholisches Schulwerk in Bayern  
Adolf-Kolping-Str. 4  
80336 München

**Gestaltung/Produktion**

Josef Marschalek, Egweil

**Abbildungen**

Titelseite: Fotolia (Bednarek, Woodapple, Barskaya)  
Grafik Umschlagrückseite: Josef Marschalek

Die vorliegende Kurzfassung (Version 1.0, Januar 2015)  
bezieht sich auf die im November 2013 durch die  
Freisinger Bischofskonferenz verabschiedete  
Grundordnung für die Katholischen Schulen in Bayern (GroKS).

# **Grundordnung Katholische Schule in Bayern**

## **I. Zweck der Grundordnung**

Diese Grundordnung bestimmt auf der Grundlage von Dokumenten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das Leitbild der Katholischen Schule nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Einklang mit den besonderen Gegebenheiten und Traditionen in Bayern. Sie gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

## **II. Das Fundament der Katholischen Schule**

Fundament der Katholischen Schule sind das Evangelium und der Glaube an Jesus Christus. Als Teil der Kirche sieht die Katholische Schule die Weitergabe des Glaubens insbesondere an die katholischen Schüler\* als eine ihrer wesentlichen Aufgaben. Dies erfordert von allen Lehrern und Erziehern eine persönliche und professionelle Haltung, die sich die Grundregeln dieser Aufgabe überzeugend zu eigen macht. Das Evangelium stärkt die Schulgemeinschaft, das Gute in der Welt zu sehen, Veränderungsbedarf zu erkennen und Missstände zu überwinden. Die Kinder und Jugendlichen sollen zum Dialog mit Menschen unterschiedlicher Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen und sozialer Schichten befähigt werden.

Die kirchliche Ausrichtung ist kein zusätzliches Kennzeichen, sie ist vielmehr das spezifische Qualitätsmerkmal der Katholischen Schule.

## **III. Der Auftrag der Katholischen Schule**

Die Katholische Schule sieht ihren vorrangigen Auftrag darin, in der Gesamtheit des schulischen Wissens eine christliche Vorstellung von der Welt, vom Leben, von der Kultur und von der Geschichte zu entwerfen. Sie rückt dabei den Schüler und die Entfaltung seiner individuellen Gaben in den Mittelpunkt alles bildenden und erzieherischen Wirkens. Über die Erlangung von Schulabschlüssen hinaus möchte die Katholische

---

\*Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht. Mit Eltern sind jeweils auch andere Erziehungsberechtigte gemeint.

Schule zu einem gelingenden Leben befähigen, in dem Solidarität, Verantwortungsbewusstsein und Verzichtbereitschaft ihren Platz haben. Die Ausrichtung am Wohl des einzelnen Menschen und dadurch am Wohl der Gemeinschaft unterscheidet die Katholische Schule von schulischen Konzepten, die vorrangig wirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Zwecke verfolgen.

Der Religionsunterricht ist von wesentlicher Bedeutung. Die religiöse Bildung soll keine zusätzliche Ergänzung sein. Sie soll vielmehr mit der allgemeinen Bildung verbunden werden und auf sie bezogen sein.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erziehung zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Die Katholische Schule steht grundsätzlich allen offen, die an einem christlichen Erziehungskonzept teilhaben möchten. Insbesondere wendet sie sich Eltern zu, die ein eigenes, konfessionell geprägtes Bildungs- und Erziehungsangebot wünschen.

Sie muss sich derjenigen annehmen, die in Armut oder familiären Nöten leben oder dem Glauben noch nicht nahe kommen konnten. Dem Einsatz für Menschen mit Behinderung sieht sich die Katholische Schule verpflichtet.

## **IV. Die Merkmale der Katholischen Schule**

### *1. Das christliche Menschenbild*

Lehrer und Erzieher richten ihr pädagogisches Wirken am christlichen Menschenbild aus. Dieses leitet die Würde des Menschen aus der Überzeugung ab, dass jeder Mensch das Ebenbild Gottes ist. Durch eine Erziehung zur Freiheit sollen die Schüler lernen, sich von unnötigen Zwängen ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu lösen. Sie sollen sich so zu Persönlichkeiten entwickeln, die ihre Entscheidungen in Verantwortung vor Gott und den Menschen treffen können. Die Erziehung muss dabei das richtige Gleichgewicht zwischen Freiheit und Disziplin finden. Sie muss das Risiko der Freiheit eingehen, aber darauf bedacht sein, falsche Ideen und Entscheidungen zu korrigieren. Die christliche Erziehung ermöglicht die Begegnung mit den absoluten Werten, zu denen besonders die Achtung der Würde des Menschen sowie der Verzicht auf Gewalt in jeder Form gehören.

### *2. Das Erziehungskonzept*

Die Verknüpfung von Erziehung und Unterricht, von Leben und Lernen bedingt ein eigenes Erziehungskonzept. Die Beachtung verfassungsmäßiger, gesetzlicher und schulrechtlicher Bestimmungen sowie ein zeitgemäßes und fachlich abgesichertes pädagogisches Niveau bei der Gestaltung des Unterrichts sind selbstverständlich. Alle katholischen Schulen sind an folgende Grundsätze gebunden: die Einbindung in den Auftrag der Kirche, das Evangelium zu verkünden und zu bezeugen, die Beachtung der

Methoden der modernen Wissenschaft und die Mitverantwortung für die kirchliche Gemeinschaft. Jede einzelne Schule soll dazu ihr charakteristisches Profil entwickeln.

### *3. Die Durchdringung von Glauben, Kultur und Lebenswirklichkeit*

Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung ist die Katholische Schule auf eine wechselseitige Durchdringung von Glauben, Kultur und Lebenswirklichkeit ausgerichtet. Glaube und Kultur werden dadurch verknüpft, dass das in zahlreiche Fächer gegliederte Wissen im Licht des Evangeliums gedeutet und gelehrt wird. Über die Vermittlung von Fachwissen hinaus werden den Schülern Werte und Wahrheiten vermittelt. Besonders bei der Behandlung von Kunst und Literatur finden sich Bezüge zur religiösen Glaubenswelt. Die Verbindung von Glauben und Lebenswirklichkeit besteht in der Entfaltung der christlichen Tugenden. Die Schüler werden dabei auch zur kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Wertvorstellungen angeleitet. Lehrer sowie Erzieher fördern Einstellungen wie Respekt vor der Freiheit des anderen, Verantwortungsbewusstsein, Suche nach der Wahrheit, Solidarität und Hilfsbereitschaft, Sensibilität für Gerechtigkeit.

Als grundlegender Bestandteil der Bildung und Erziehung eröffnet der Religionsunterricht nicht nur Glaubenswissen, sondern führt an ein Leben aus dem Glauben heran. Er versteht sich aber auch als Angebot zum Verständnis unserer christlich geprägten Kultur, das über eine persönliche Glaubentscheidung hinaus allen gemacht werden kann.

Im Lebensraum Schule lernen die Schüler ihre religiöse Kompetenz zu entwickeln und eine persönliche Glaubentscheidung zu treffen.

### *4. Die Erziehungs-, Glaubens- und Verantwortungsgemeinschaft*

Ihre Ziele erreicht die Katholische Schule nicht allein im Gegenüber von Lehrern und Schülern, vielmehr ist das Zusammenwirken der Erziehungsgemeinschaft erforderlich. Zu ihr gehören auch die Eltern, die Schulleitung und andere an der Schule beschäftigte Personen. In erster Linie sind freilich die Eltern zur Erziehung berechtigt und verpflichtet.

Die Katholische Schule schafft eine Verbundenheit von Menschen mit unterschiedlichem kulturellen und religiösen Hintergrund, die auf der Anerkennung der Werte des Evangeliums beruht. Aufgrund ihrer Verwurzelung in der Kirche muss die Erziehungsgemeinschaft danach streben, sich letztlich als Glaubengemeinschaft zu verstehen. Damit das gelingt, ist die Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern notwendig. Dabei wird die Freiheit des einzelnen Schülers oder der Eltern ebenso berücksichtigt wie die Teilnahme nicht katholischer Mitglieder der Schulfamilie. Von diesen wird erwartet, dass sie die Grundsätze der Katholischen Schule bejahen.

Die Schulgemeinschaft setzt sich ein für die Verständigung zwischen den Völkern und Kulturen, für die Armen, für die Rechte der Kinder und die Erziehung zum Frieden.

Bei der Schulleitung sowie den Lehrern und Erziehern liegt die erste Verantwortung für den christlichen Charakter der Schule. Von ihnen hängt es im Wesentlichen ab, ob die Katholische Schule ihre Absichten verwirklichen kann. Das Lehrerkollegium als Ganzes vermittelt durch sein Vorbild den Schülern die Erfahrung, was es bedeutet, Mitglied der großen Gemeinschaft der Kirche zu sein.

Von den Schülern wird erwartet, dass sie ihre Arbeit ernst nehmen, den Lehrern Respekt zeigen und allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Ehrlichkeit, Aufgeschlossenheit und Freundlichkeit begegnen.

Von den Familien darf erwartet werden, dass sie das Schulleben nach ihren Möglichkeiten mitgestalten und mit Lehrern, Erziehern und der Schulleitung vertrauensvoll zusammenarbeiten. In der religiösen und moralischen Erziehung sowie der Familien- und Sexualerziehung, der beruflichen Orientierung oder der persönlichen Entscheidung zu einer christlichen Berufung ist ein besonders intensives Zusammenwirken notwendig.

Die Lehre der Kirche gibt an einer Katholischen Schule die Richtwerte für Bildung und Erziehung vor. Trotzdem wird es im Hinblick darauf bei Mitgliedern der Schulgemeinschaft die Erfahrung des Scheiterns oder von Brüchen geben. Dann ist es Aufgabe der Katholischen Schule, barmherzig damit umzugehen.

## **V. Der rechtliche Rahmen**

Das Schulverhältnis beruht auf einem Schulvertrag.

Die Katholische Schule ist als Privatschule im Rahmen der Gesetze frei in der Aufnahme von Schülern und in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation.

## **VI. Schluss**

„Ich wünsche euch allen, den Eltern, Lehrern, Personen, die in der Schule arbeiten, Schülern, dass ihr in der Schule einen schönen Weg geht. Einen Weg, auf dem ihr die drei Sprachen lernt, die ein Erwachsener beherrschen muss: die Sprache des Verstandes, die Sprache des Herzens und die Sprache der Hände. Aber auf eine harmonische Weise: nämlich dann, wenn du das, was du fühlst und tust, auch wirklich denkst; wenn du das, was du denkst und tust, auch wirklich tief empfindest; und wenn du das, was du denkst und fühlst, auch wirklich gut tust! Die drei Sprachen, in Harmonie, und alle zusammen.“

Papst Franziskus am 10. Mai 2014





## Informationen zu Datenverarbeitung

Zur Erfüllung schulischer Aufgaben (Art. 2 BayEUG) verarbeiten wir personenbezogene Daten über folgende Personengruppen:

### Daten von Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten

Bei den Daten von Schülerinnen und Schülern handelt es sich insbesondere um Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Leistungsdaten, Daten zur schulischen und beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung. Ggf. werden auch besondere pädagogische Fördermaßnahmen, z.B. Empfehlungen zur Schullaufbahn, Schulversäumnisse und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG gespeichert.

Bei den Daten von den Erziehungsberechtigten handelt es sich insbesondere um Namen und Adress- bzw. Kontaktdaten (wie z.B. Telefonnummern oder Mailadressen), Bankverbindungsdaten (Kontonummer, Kontoinhaber, SEPA-Lastschriftdaten) sowie Angaben zum Sorgerecht als auch ggf. uns von den Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Schulgeldbefreiungsantrags zur Verfügung gestellten Informationen und Nachweise zur Einkommens- und Familiensituation (Einkommensnachweise, etc.).

### Rechtsgrundlage

Zentrale Rechtsgrundlage ist Art. 85 Abs. 1 BayEUG. Danach dürfen Schulen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten verarbeiten.

Die Datenverarbeitung im Rahmen der Herausgabe eines Jahresberichts für die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten beruht auf Art. 85 Abs. 3 BayEUG, gegebenenfalls im Hinblick auf Fotos auf einer Einwilligung.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Name und Adressdaten der Erziehungsberechtigten sowie von Angaben zum Sorgerecht ist Art. 85 Abs. 1 Satz 3 BayEUG sowie der Schulvertrag.

### Zwecke

Die Datenverarbeitung an unserer Schule dient in diesem Rahmen insbesondere folgenden spezifischen Zwecken:

Kommunikation mit Erziehungsberechtigten (Art. 2 Abs. 4 BayEUG), Dokumentation von Schüler- und Schülerleistungsdaten, Zeugniserstellung (Art. 52, 85a BayEUG und Bestimmungen der Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung); Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Art. 19 BayEUG); Einsatz Mobiler Sonderpädagogischer Dienste (Art. 21 BayEUG), Praktikumsverwaltung (Art. 50 Abs. 3 und 4 BayEUG); Überwachung der Schulpflicht (Art. 57 BayEUG); Mitgestaltung des schulischen Lebens (Art. 62 ff. BayEUG); Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Art. 86 BayEUG); Durchführung der Schullstatistik (Art. 113b BayEUG); Evaluation und Qualitätsentwicklung (Art. 113c BayEUG); Schulfinanzierung (Art. 4, 10, 19 Bayrisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG); Öffentlichkeitsarbeit. Schul-, Material- und Essensgeldeinzug (gem. Schulvertrag)

### Auskunftspflicht gegenüber der Schule

Eine Pflicht zur Auskunft durch Schülerinnen und Schüler beziehungsweise durch Erziehungsberechtigte besteht nach Maßgabe von Art. 85 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayEUG.

### Empfänger

An außerschulische Stellen übermitteln wir Daten unserer Schülerinnen und Schüler nur, soweit es zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich oder anderweitig gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

Zu den Empfängern gehören insbesondere:

- Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler (Art. 85 Abs. 3 BayEUG)
- die zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Art. 113 BayEUG)
- das zuständige Jugendamt (Art. 31 BayEUG)

- die Träger des Sachaufwands (Art. 10, 19 BaySchFG)
- staatliche Stellen, Kommunen, Landkreise, Bund und Länder i.R.d. Schulrefinanzierung bzw. von Förderprogrammen
- Einrichtungen und Dienstleister i.V.m. Schulfahrten, Praktika, schulischen Ausflügen, ggf. Gastfamilien, Wettbewerben, Erwerb von Zertifikaten, Weiterbildungen und sonstigen staatlichen und privaten Kooperationen (z.B. Universitäten, Hochschulen, Banken)
- die Träger des Aufwands der Schülerbeförderung (Art. 1 Abs. 1 und 5 Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKFrG i.V.m. der Verordnung über die Schülerbeförderung) sowie das Beförderungsunternehmen (z.B. RVV)
- das Landesamt für Statistik (Art. 113b Abs. 10 BayEUG)
- die aufnehmende Schule im Falle eines Schulwechsels (Art. 85a Abs. 2 BayEUG, § 39 BaySchO)
- das Einwohnermeldeamt (bei Abmeldung ausländischer Schüler vom Schulbesuch in Bayern, § 3 Mittelschulordnung - MSO)
- die jeweils zuständige Handwerkskammer als Träger überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen (Art. 85 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 Abs. 3 BayEUG i.V.m. § 21 Berufsschulordnung - BSO)
- die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 Berufsbildungsgesetz - BBiG)
- die Kreisverwaltungsbehörden (Art. 118 BayEUG und Art. 119 BayEUG)
- bei archivierungswürdigen Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ggf. das zuständige Archiv nach dem Bayerischen Archivgesetz (BayArchivG)
- die zuständige Ausländerbehörde, wenn die Schule bei ausländischen Schulpflichtigen feststellt, dass sie nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügen (Art. 85 Abs. 2 BayEUG)
- das zuständige Gesundheitsamt (§§ 33-36 Infektionsschutzgesetz - IfSG)

#### *Dauer der Speicherung*

Grundsatz:

Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten werden von uns nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Daten in Schülerunterlagen:

Für Daten, die in den Schülerunterlagen gespeichert sind, gelten gemäß § 40 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), grundsätzlich folgende Speicherfristen:

	<b>Betroffene Daten</b>	<b>Aufbewahrungszeit/ Löschungsfrist</b>
1.	Schülerstammbuch; Abschlusszeugnisse oder sie ersetzende Zeugnisse, in Abschrift; Zeugnisse, die schulische Berechtigungen verleihen, in Abschrift; Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift	50 Jahre
2.	Leistungsnachweise	2 Jahre
3.	alle übrigen Daten	1 Jahr

Die Löschfristen für die bei Nrn. 1 und 3 genannten Daten beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, für die Leistungsnachweise mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie angefertigt wurden.